



Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Obernberg am Brenner vom 23. Oktober 2023 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages

Aufgrund des § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 173/2021, wird verordnet:

§ 1

Erschließungsbeitrag, Erschließungsbeitragssatz

Die Gemeinde Obernberg am Brenner erhebt einen Erschließungsbeitrag und setzt den Erschließungsbeitragssatz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 2,50 v.H. des für die Gemeinde Obernberg am Brenner von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 11. April 2023, LGBl. Nr. 35/2023, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 40/2023, festgelegten Erschließungskostenfaktors fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde Obernberg am Brenner in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages der Gemeinde Obernberg am Brenner, mit Beschluss des Gemeinderates vom 21.12.2021 und kundgemacht am 23.12.2021, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister
Mag. Josef Saxer



Amtstafel der Gemeinde Obernberg
Angeschlagen am: 17. November 2023
Abgenommen am: 6.12.23

Hinweis: Gemäß § 115 Abs. 2 i.V. m. § 124 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 können Gemeindebewohner die behaupten, dass Organe der Gemeinde Gesetze oder Verordnungen verletzt haben beim Gemeindeamt bis zum Ende der Kundmachungsfrist schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben. Dauer der Kundmachung: mindestens 15 Tage ab Kundmachungsbeginn;